



DAS HAMBURGER BILDUNGSPAKET



Hamburg

Sie erhalten oder haben Anspruch auf:

- Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld),
- Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz.

Dann können Sie Leistungen aus dem Hamburger Bildungspaket erhalten.

Gut zu wissen

Auch wenn Sie keine staatlichen Leistungen beziehen, können Sie das Bildungspaket nutzen, wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen. Beispiel: Die Kosten für die anstehende Klassenfahrt Ihres Kindes können Sie nicht zusätzlich aus Ihrem Einkommen bezahlen? Wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Fachamt Grundsicherung und Soziales bzw. das für Sie zuständige Jobcenter. Die zuständige Dienststelle nimmt eine Einkommensprüfung vor und gewährt Ihnen ganz oder anteilig die Kosten für die Klassenfahrt, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird.

Wer ist die zuständige Dienststelle?

Wenn auf den folgenden Seiten nicht ausdrücklich ein anderer Hinweis steht, ist die zuständige Dienststelle für

- Leistungsberechtigte nach dem SGB XII das jeweils zuständige Fachamt Grundsicherung und Soziales bzw. das Soziale Dienstleistungszentrum
- Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG die Behörde für Inneres und Sport, Amt M, Referat M 43, Bargkoppelstieg 10 – 14, 22145 Hamburg
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II (Bürgergeld) das jeweils zuständige Jobcenter und
- für Familien, die Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, das Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Grundsicherung und Soziales, Bildung und Teilhabe – Abrechnungsstelle, Grindelberg 62 – 66, 20144 Hamburg (nur Postadresse), bildungundteilhabe@eimsbuettel.hamburg.de.

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag auf Leistungen aus dem Bildungspaket Ihren aktuellen Bescheid über Wohngeld oder Kinderzuschlag bei.

Ausflüge und Fahrten



Wofür gibt es Leistungen?

Übernommen werden die Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten mit der Kindertagesbetreuung oder der Schule.

Taschengeld wird nicht übernommen.

Leistungen erhalten

- Kinder, die eine **Kita** besuchen bzw. von einer **Tagespflegeperson** betreut werden,
- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende **Schule** oder eine **Vorschulklasse** besuchen.

Keine Leistungen erhalten

- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten,
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II sowie Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte, die 25 Jahre und älter sind.

Was müssen Sie tun?

Eintägige Ausflüge

Sie erhalten das Antragsformular entweder direkt in der jeweiligen Einrichtung (Kita, Schule etc.) oder Sie können es auf der Internetseite:

www.hamburg.de/go/bildungspaket herunterladen.

Sie füllen den Antrag aus und lassen diesen von der Einrichtung durch einen Stempel bescheinigen. Erhalten Sie Bürgergeld (SGB II), Wohngeld oder Kinderzuschlag, senden Sie das ausgefüllte Antragsformular direkt auf dem Postweg an das:

Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Grundsicherung und Soziales – Bildung und Teilhabe – Abrechnungsstelle, Grindelberg 62 – 66, 20144 Hamburg (nur Postadresse) oder per Mail an bildungundteilhabe@eimsbuettel.hamburg.de.

Erhalten Sie Leistungen nach dem SGB XII, reichen Sie das Antragsformular bei dem für Sie zuständigen Fachamt Grundsicherung und Soziales bzw. Sozialem Dienstleistungszentrum ein. Erhalten Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

reichen Sie das Antragsformular bei der Behörde für Inneres und Sport, Amt M, Referat M 43, Bargkoppelstieg 10 – 14, 22145 Hamburg ein.

Klassenfahrten

Bei mehrtägigen Fahrten mit der Schule oder der Kindertagesbetreuung, reichen Sie das ausgefüllte Antragsformular bei der für Sie zuständigen Dienststelle ein. Diese rechnet dann mit der jeweiligen Einrichtung ab.

Wichtig:

Sofern Ausflüge oder Fahrten kurzfristig angesetzt werden und Sie die Kosten deshalb bereits vorauslagt haben, lassen Sie sich dies im Antragsformular bescheinigen, Sie können dann das vorauslagte Geld zurück erhalten.

Bei Ausflügen und Fahrten mit der Kita bzw. mit der Tagespflegeperson kann die Kita oder die Tagespflegeperson die Übernahme der Kosten auch direkt mit der zuständigen Dienststelle abrechnen.

Ferienbetreuung im Rahmen des Ganztags an Schulen



Im Rahmen der ganztägigen Bildung und Betreuung erhalten Kinder und Jugendliche sechs Wochen Ferienbetreuung im Schuljahr kostenfrei.

Wer erhält Leistungen?

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende Schule oder Vorschulklasse besuchen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Was müssen Sie tun?

Bitte füllen Sie den Anmeldeantrag zur Ganztagsbetreuung aus und legen Sie bei der Beantragung Ihren Nachweis der Leistungsberechtigung (Bewilligungsbescheid oder BuT-Kurzbescheid) in der Schule vor. Ihr Kind erhält dann für sechs Wochen eine kostenfreie Ferienbetreuung. In welchen Ferien Ihr Kind an der Betreuung teilnehmen soll, entscheiden Sie selbst.

Schulbedarf



Wofür gibt es Leistungen?

Schülerinnen und Schüler erhalten für den sogenannten Schulbedarf jeweils zum 1. August sowie zum 1. Februar eines jeden Schuljahres eine Pauschale. Davon können z.B. Schultaschen, Sportzeug sowie Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi gekauft werden.

Leistungen erhalten

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende **Schule** oder **Vorschulklasse** besuchen.

Keine Leistungen erhalten

- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten,
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II sowie Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte, die 25 Jahre und älter sind.

Was müssen Sie tun?

Wenn Sie Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten und Ihr Kind zwischen 7 bis 15 Jahren alt ist, müssen Sie nichts tun. In diesen Fällen wird das Geld automatisch von der zuständigen Dienststelle überwiesen. Bei Schülerinnen und Schülern unter 7 und über 15 Jahren bzw. bei Wohngeld- und Kinderzuschlagsbeziehern oder Leistungsbeziehern nach dem AsylbLG muss der Schulbesuch durch eine Schulbescheinigung nachgewiesen werden. Die Schulbescheinigung erhalten Sie im Schulbüro. Bitte legen Sie die Schulbescheinigung bei der für Sie zuständigen Dienststelle vor. Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag senden den „Antrag für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf“ ausgefüllt an das Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Grundsicherung und Soziales, Bildung und Teilhabe – Abrechnungsstelle, Grindelberg 62–66, 20144 Hamburg (nur Postadresse) oder per Mail an bildungundteilhabe@eimsbuettel.hamburg.de.

Wichtig:

Kommt das Kind während des laufenden Schuljahres in die Schule und hat es deshalb noch keine Schulbedarfspauschale erhalten, kann die Pauschale noch beantragt werden. Ob alle Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die zuständige Dienststelle.

Schülerbeförderungskosten



Statt Bildungs- und Teilhabeleistungen erhalten Schülerinnen und Schüler ein kostenloses Deutschlandticket. Nähere Infos und Bedingungen finden Sie direkt beim HVV. www.hvv.de/schule-hh

Mittagsverpflegung in der Schule



Wofür gibt es Leistungen?

Wenn die Schule ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet, werden die Leistungen übernommen. Pausensnacks werden nicht bezahlt.

Leistungen erhalten

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende **Schule** oder **Vorschulklasse** besuchen.

Keine Leistungen erhalten

- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten,
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II sowie Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte, die 25 Jahre und älter sind.

Was müssen Sie tun?

Sie melden Ihr Kind in der Schule verbindlich zum Mittagessen an und legen im Schulbüro Ihren Nachweis der Leistungsberechtigung (Bewilligungsbescheid oder BuT-Kurzbescheid) vor. Ihr Kind erhält dann die Mittagsverpflegung kostenlos. Achtung: Wenn Sie keine staatlichen Leistungen mehr beziehen, müssen Sie dies der Schule umgehend mitteilen.

Mittagessen in der Kita



Wofür gibt es Leistungen?

Wenn die Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet, werden die Leistungen übernommen. Pausensnacks werden nicht bezahlt.

Wer erhält Leistungen?

- Kinder, die eine **Kita** besuchen bzw. von einer **Tagespflegeperson** betreut werden.

Was müssen Sie tun?

Bitte legen Sie bei der Beantragung Ihres Kita-Gutscheins bzw. Ihrer Kindertagespflegebewilligung Ihren Nachweis der Leistungsberechtigung (Bewilligungsbescheid oder Kurzbescheid) im zuständigen Bezirksamt vor. Ihr Kind erhält die Mittagsverpflegung kostenlos.

Lernförderung



Wofür gibt es Leistungen?

Schülerinnen und Schüler, die Nachhilfe benötigen, erhalten hierfür kostenlose Angebote.

Leistungen erhalten

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder eine berufsbildende **Schule** besuchen.

Keine Leistungen erhalten

- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten,
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II sowie Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte, die 25 Jahre und älter sind.

Aufgaben der Schule

Die Schule entscheidet darüber, in welchem Fach oder Lernbereich die Schülerin oder der Schüler Lernförderung benötigt. Die Schule macht Ihnen dann ein entsprechendes Angebot.

Was müssen Sie tun?

Sie legen im Schulbüro Ihren Nachweis der Leistungsberechtigung (Bewilligungsbescheid oder BuT-Kurzbescheid) vor. Alles Weitere erledigt die Schule. Achtung: Wenn Sie keine staatlichen Leistungen mehr beziehen, müssen Sie dies der Schule umgehend mitteilen.

Kultur, Musik, Sport und Freizeiten



Wofür gibt es Geld?



Gefördert wird die Teilnahme an gemeinschaftlichen, außerschulischen Aktivitäten mit einer Pauschale von 15 Euro monatlich für folgende Bereiche:

- **Kultur** wie z. B. Theaterworkshops,
- **Musik** wie z. B. außerschulischer Musikunterricht,
- **Sport** z.B. in Sportvereinen
- die Teilnahme an **Freizeiten** (z. B. Pfadfinder)
- Erwerb oder Ausleihe von **Ausrüstungsgegenständen** für diese Aktivitäten.

Ansparen: Innerhalb des Bewilligungszeitraums können nicht verbrauchte monatliche Beträge auch angespart werden. Der Gesamtbetrag kann dann beispielsweise für eine Ferienfreizeit oder für Ausrüstungsgegenstände genutzt werden.

Ausrüstungsgegenstände sind zum Beispiel Fußball- oder Schlittschuhe, Tischtennisschläger und Musikinstrumente, die Sie kaufen oder ausleihen können.

Leistungen erhalten

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

Was müssen Sie tun?

Für die Leistungen der soziokulturellen Teilhabe (Kultur, Musik, Sport, Freizeiten und Ausrüstung) ist für alle Hamburger Leistungsempfänger zentral das Bezirksamt Eimsbüttel zuständig.

Wichtig: Das Bezirksamt Eimsbüttel ist auch dann zuständig, wenn Sie Leistungen vom Jobcenter oder von einem anderen bezirklichen Grundsicherungsamt erhalten!

Bezirksamt Eimsbüttel
Fachamt Grundsicherung und Soziales
Bildung und Teilhabe – Abrechnungsstelle
Grindelberg 62 – 66
20144 Hamburg

Bei Fragen zur Abrechnung der soziokulturellen Teilhabeleistungen können Sie uns eine E-Mail senden: bildungundteilhabe@eimsbuettel.hamburg.de.

Um die Pauschale von 15 Euro monatlich zu erhalten, gibt es zwei Möglichkeiten:

Die Zahlung soll an Sie als leistungsberechtigte Person erfolgen:

Sie nehmen an einem Angebot teil und beantragen die Pauschale über den Vordruck „Antrag auf Leistungen der soziokulturellen Teilhabe“. Lassen Sie sich beim Anbieter die Aktivität bescheinigen. Das Formular senden Sie an die Abrechnungsstelle in Eimsbüttel. Nach erfolgter Prüfung erhalten Sie 15 Euro monatlich über den gesamten Bewilligungszeitraum der Hauptleistung auf das Konto, das im Antrag angegeben wird.

Direktabrechnung mit dem Anbieter:

Sie legen Ihren Nachweis zur Leistungsberechtigung beim Anbieter vor und die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Anbieter und der Abrechnungsstelle in Eimsbüttel.

Weitere Infos finden Sie unter:

www.hamburg.de/go/bildungspaket

Grundsätzlich beraten Sie die für Sie zuständigen Dienststellen zu allen Fragen der Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Mehr Infos unter:

www.hamburg.de/go/bildungspaket

oder

Telefon: 040 - 428 280

E-Mail: bildungspaket@soziales.hamburg.de



Hamburg macht dich schlau:

Kostenlos die Bücherhallen nutzen

Zusätzlich zu den Leistungen des Bildungspakets finanziert Hamburg allen anspruchsberechtigten Kindern und Jugendlichen einen Jahresausweis für die Hamburger Bücherhallen. Damit kann das attraktive Angebot der Hamburger Öffentlichen Bücherhallen einfach und kostenlos genutzt werden.

Impressum

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration (Sozialbehörde)

Referat für Öffentlichkeitsarbeit

Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg

Kontakt für Nachbestellungen:

E-Mail: publikationen@soziales.hamburg.de

Telefon: 040 - 428 63 77 78

Grafik: ad:design! Alexandra Dirks

Foto: www.colourbox.com

Stand: Juni 2025



Hamburg